Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:
Die Stadt zum Bleiben.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	**BV/0328/2017**		**Datum:**	**07.07.2017**
Baudezernent				
Verfasser:	**61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung**		**Az:**	**61/Haas**
Gremienweg:				
29.08.2017	**Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung** TOP öffentlich	☐ einstimmig ☐ mehrheitlich ☐ ohne BE ☐ abgelehnt ☐ Kenntnis ☐ abgesetzt ☐ verwiesen ☐ vertagt ☐ geändert ☐ Enthaltungen ☐ Gegenstimmen		
Betreff:	**Antrag auf Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB- von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 95 "Gewerbegebiet August-Thyssen-Straße" (Ergänzungsplan Nr. 1)**			

Beschlussentwurf:
Der Ausschuss stimmt für das genannte Bauvorhaben der Gewährung folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 95 (§ 31 Abs. 2 BauGB) zu, dass eine Fahne und zwei Türen als Werbestelen in der festgesetzten Grünfläche aufgestellt werden dürfen.

Aktenzeichen	01698-17
Antragseingang	22.06.2017
Vorhaben	Vollzug der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz – LBauO-; Anbringung einer Werbeanlage; hier: Aufstellung von zwei Werbestelen (in Form von Türen) und eines Fahnenmastes in der festgesetzten Grünfläche
Grundstück	Koblenz, August-Thyssen-Straße 44
Gemarkung	Kesselheim
Flur	15
Flurstück	557/5

Begründung:
Begehrt wird die Errichtung von 2 Werbestelen in Form von Türen mit einer Größe von 2,50 m x 2,90 m Höhe bzw. 1,50 m x 2,90 m Höhe und eines Fahnenmastes. Das Vorhaben befindet sich in der August-Thyssen-Straße 44, am Rand des Grundstückes neben dem Gehweg auf Flächen, die lt. Bebauungsplan für Grünflächen bestimmt sind.

Damit wiederspricht das Vorhaben der Festsetzung des B-Planes Nr. 95.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung zudem städtebaulich vertretbar ist.

Da es sich um ein Gewerbegebiet handelt, berühren die Werbeanlagen für eine Firma mit Verkauf u. a. von Türen nicht die Grundzüge der Planung und die Abweichung vom B-Plan ist auch städtebaulich vertretbar. Aufgrund des Gewerbegebietes werden auch nachbarliche Belange nicht tangiert.

Die Straßenverkehrsbehörde hat Ihre Zustimmung erteilt.

Die Werbeanlagen werden von der Verwaltung für zulässig erachtet.

Anlagen:
Visualisierung der Werbeanlage 1
Visualisierung der Werbeanlage 2
Lageplan